

Monopolverwaltung für  
Tirol und Vorarlberg  
Amraserstraße 78  
6020 Innsbruck

Innsbruck, 20.2.2017

## K U N D M A C H U N G - Korrektur

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 25 Tabakmonopolgesetz 1996 gelangen nachstehend angeführte Tabaktrafiken zur Besetzung:

**Bewerbungsendtermin: 21.3.2017, 12:00 Uhr Mittag**

Standort Nr.	Standort	Geschätzter erzielbarer Tabakwaren-jahresumsatz	Kapital Nachweis (pauschal)	Führung
NE v 1 2017 (ehemals 6890 0006)	Lustenau, Kirchstraße 2	1.000.000,--	€ 90.000,--	Tabakfachgeschäft

### Zusatzinformationen

Zu Standort Nr.		
NE v 1 2017	Die Trafik darf nur in 6890 Lustenau, Kirchstraße 2 betrieben werden. Die Beibringung eines Lokalnachweises ist derzeit nicht erforderlich.	
	Zusammensetzung des Kapitalnachweises: Inventar Tabakwaren (Lageraufbau) ca. Nebenartikel ca. Sonstige Kosten (Technische Ausstattung wie Kassensystem, Tabakwarenautomat, Verfahrenskosten, Mietzinskaution etc.) Alle Werte inklusive Mwst.	€ 30.000,-- € 50.000,-- € 5.000,-- € 5.000,-- <hr/> € 90.000,--
	Laufzeit des Kapitalnachweises	30.9.2017

Hinweis: Die Österreichischen Lotterien benötigen in diesem Fall für den Betrieb einer Lottoannahmestelle eine Bankgarantie über ca. € 4.500,-- mit sechsmonatiger Laufzeit ab Vertragsbeginn.

## **Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:**

Anträge auf Verleihung dieser Tabaktrafiken (stempelfrei und formlos) müssen schriftlich und **bis spätestens 21.3.2017, 12.00 Uhr Mittag**, bei der Monopolverwaltung für Tirol und Vorarlberg, Amraserstraße 78, 6020 Innsbruck, Block B, Parterre, eingelangt sein.

Die aufgrund der Anträge von der Monopolverwaltung für Tirol und Vorarlberg eingeforderten Dokumente müssen bis spätestens **28.3.2017, 12.00 Uhr Mittag**, bei der Monopolverwaltung für Tirol und Vorarlberg, Amraserstraße 78, 6020 Innsbruck, Block B, Parterre, eingelangt sein.

**Unterlagen:** Die geforderten Bewerbungsunterlagen sind formlos mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen (z.B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Meldebescheinigung, Gehaltsbestätigung bzw. Einkommensnachweis, Bescheid des Bundessozialamtes, Amtsbescheinigung oder Opferausweis, Lokalnachweis, Kapitalnachweis).

Anträge (dies betrifft auch Anträge auf endgültige Entscheidung der Monopolverwaltung Gesellschaft m.b.H. gemäß § 33 TabMG 1996), als auch aufgrund der Anträge eingeforderte Unterlagen, die verspätet eingebracht werden, bzw. eingelangt sind, bleiben unberücksichtigt. Verzögerungen, die durch den Postweg auftreten, bleiben unberücksichtigt.

Die Monopolverwaltung behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

**Kapitalnachweis:** Ein erforderlicher Kapitalnachweis (für Geschäftsausstattung, Tabakwarenvorrat, Nebenartikel, Verfahrenskosten etc.) ist durch schriftliche Bestätigung eines Geldinstitutes, dass dem Bewerber die angegebene Summe **für den Fall der Verleihung der Trafik** während der gesamten angeführten Laufzeit zur Verfügung steht, zu erbringen.

**Kosten:** Die Bewerbung erfolgt auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko des Bewerbers. Ein Ersatz von Aufwendungen an nicht zum Zuge kommende Bewerber ist daher ausgeschlossen. Das Vorliegen aller für die Verleihung geforderten Voraussetzungen ist vom Bewerber auf eigene Kosten nachzuweisen. Vom zum Zuge kommenden Bewerber sind das Pauschalentgelt gemäß Entgeltordnung zu leisten sowie die für die evtl. Erstellung des Sachverständigengutachtens aufgelaufenen Kosten zu erstatten. Der Inhaber einer Tabaktrafik hat alle Ausgaben, die mit **Bewerbung**, Verleihung und Führung des Geschäftes verbunden sind, selbst zu tragen.

**Personal:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Weiterverleihung von Tabaktrafiken die Bestimmungen des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) anzuwenden sind.

**Lokal:** Die Tabaktrafiken dürfen nur am bisherigen Standort oder in einem geeigneten, in unmittelbarer Nähe bzw. im genau bezeichneten Ausschreibungsradius gelegenen Ersatzlokal betrieben werden, sofern in der Kundmachung nichts anderes festgelegt ist.

Es wird auf die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes hingewiesen.

**Persönliche Führung:** Gemäß § 36 (3) TabMG 1996 hat der Trafikant die Tabaktrafik persönlich zu führen. Dies bedingt einen Wohnsitz in der Standortgemeinde der Tabaktrafik oder deren näheren Umgebung.

Um ein Tabakfachgeschäft können sich nur natürliche Personen bewerben. Da der Ertrag eines Tabakfachgeschäftes dem Inhaber eine ausreichende Existenzgrundlage bieten soll, wird die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit nicht bewilligt. **Bei Ausschreibungen um ein Tabakfachgeschäft können sich auch nichtbehinderte Personen bewerben.**

**Gewerbeberechtigung:** Bei Tabakverkaufsstellen werden nur Bewerbungen im Rahmen eines aufrechten Gewerbebetriebes berücksichtigt.

**Vorzugsrecht:** Für die Bewerbung, Verleihung und Führung von Tabaktrafiken sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tabakmonopolgesetzes 1996 maßgeblich. Ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabaktrafiken genießen nach Maßgabe des § 29 Tabakmonopolgesetz 1996 vor allen anderen Bewerbern folgende Personen:

- 1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947;
- 2) Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % v. H. gemindert ist;
- 3) Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
- 4) Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 721/1988.

Ein Vorzugsrecht besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweiligen geltenden Pensionsalters weniger als 5 Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension (§ 253 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955) besteht.

**Sonstiges:** Anträge, die verspätet eingebracht werden, sowie Anträge, bei denen die verlangten Unterlagen nicht zeitgerecht vorgelegt werden, bleiben unberücksichtigt.

Bei der obgenannten Monopolverwaltung werden nähere Auskünfte, beispielsweise über die jeweiligen Öffnungszeiten der Tabaktrafik, die voraussichtliche Miete oder zur Höhe der zur Aufnahme des Betriebes erforderlichen Geldmittel, erteilt.

Dem als erzielbar angegebenen Jahresumsatz an Tabakwaren liegt eine Schätzung der Monopolverwaltung zugrunde. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass dieser Umsatz auch tatsächlich erreicht wird.

Für die Bewerbung, Verleihung, Führung usw. von Tabaktrafiken sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tabakmonopolgesetzes 1996 maßgeblich.

Die Tabakerzeugnisse sind ausschließlich bei befugten Großhändlern (§6 Tabakmonopolgesetz 1996) zu beziehen.

Werden aufgrund dieser Einladung zur Stellung von Anboten Bewerbungen eingebracht, entsteht daraus noch kein Anspruch auf Abschluss eines Bestellungsvertrages als Tabaktrafikant.

Monopolverwaltung für Tirol und Vorarlberg

ppa. Mag. Pachler iA E. Schwarz